

Fakultätsübergreifende Einrichtungen:

Der Senat und das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen haben am 13.05.2015 beziehungsweise am 19.05.2015 im Einvernehmen die Ordnung der Graduiertenschule Forst- und Agrarwissenschaften (GFA) der Georg-August-Universität Göttingen beschlossen (§ 41 Abs. 1 Satz 1 NHG, in Verbindung mit § 22 Abs. 6 Satz 3 (GO); § 37 Abs. 1 Satz 3 NHG in Verbindung mit § 22 Abs. 6 Satz 3 GO).

**Ordnung der
Graduiertenschule Forst- und Agrarwissenschaften (GFA)
der Georg-August-Universität Göttingen**

I. Allgemeines

§ 1 Definition und Zielsetzung

(1) Die Göttinger Graduiertenschule Forst- und Agrarwissenschaften der Georg-August-Universität Göttingen (abgekürzt „GFA“, im Folgenden Graduiertenschule genannt) ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Universität Göttingen im Sinne des § 22 Abs. 2 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen.

(2) An der Graduiertenschule sind folgende Fakultäten als Trägerfakultäten beteiligt: Fakultät für Agrarwissenschaften und Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie.

(3) Neben den Trägerfakultäten sind die Fakultäten beteiligt, die allein oder gemeinsam strukturierte Promotionen im Rahmen eines Graduiertenkollegs, Promotionsprogramms oder Promotionsstudiengangs (im Folgenden gemeinsam Promotionsprogramm genannt) mit agrar- oder forstwissenschaftlichen Schwerpunkten einschließlich ihrer interdisziplinären Bezüge anbieten, solange dieses Promotionsprogramm in die Graduiertenschule aufgenommen ist.

(4) ¹Die Graduiertenschule dient dem Ziel, für Promotionsverfahren in agrar- und forstwissenschaftlichen Fachgebieten eine strukturierte Ausbildung von hoher fachlicher Qualität und mit exzellenter Betreuung zu koordinieren, zu gewährleisten und weiterzuentwickeln. ²Die Graduiertenschule koordiniert und unterstützt die Arbeit der Promotionsprogramme, übernimmt programmübergreifende Aufgaben und sorgt programmübergreifend für die Qualitätssicherung. ³Ziele der Graduiertenschule sind dabei auch die Unterstützung fakultätsübergreifender Zusammenarbeit und die Förderung von Promovierenden sowie Organisation, Koordination, Durchführung und Unterstützung von interdisziplinären Projekten im agrar- und forstwissenschaftlichen Bereich.

§ 2 Aufgaben

(1) Die Graduiertenschule sorgt für die Entwicklung, Pflege und Sicherung von Standards für Zugangsvoraussetzungen sowie Auswahl- und Prüfungsverfahren bezüglich der Promotionsausbildung in den Agrar- und Forstwissenschaften nach Maßgabe einer durch die Fakultätsräte der Gründerfakultäten zu erlassenden Promotions- beziehungsweise Prüfungs- und Studienordnung.

(2) ¹Die Graduiertenschule übernimmt ferner die folgenden Aufgaben:

- a) die Beratung von Promovierenden und Promotionsbetreuenden, soweit es sich nicht um wissenschaftlich-inhaltliche Fragen handelt,
- b) die Gewährleistung eines Betreuungsverhältnisses zwischen Promovierenden und Betreuenden, in dem die sich aus den zugrundeliegenden Rechtsvorschriften ergebenden Rechte und Pflichten beiderseits ausgestaltet sind, insbesondere durch den Abschluss einer Betreuungsvereinbarung zwischen der oder dem Promovierenden und dem Betreuungsausschuss,
- c) die Organisation von Veranstaltungen zur Vermittlung von Methodenkompetenz, Schlüsselqualifikationen und zur Berufseinmündung mit dem Ziel programmübergreifender Nutzung,
- d) die Vergabe von Überbrückungsstipendien, Reisekostenbeiträgen und anderen Förderungen an Promovierende nach Maßgabe vorhandener Mittel,
- e) in Abstimmung mit den entsprechenden Einrichtungen die Förderung von Auslandskontakten und -aufenthalten sowie für ausländische Promovierende die außerfachliche Qualifizierung und Integration,
- f) die Bereitstellung von Informationen über die Aktivitäten der Graduiertenschule sowie die Promotionsmöglichkeiten in den Agrar- und Forstwissenschaften,
- g) die Förderung guter wissenschaftlicher Praxis sowie die Vermittlung bei Konflikten zwischen den Betreuenden und der oder dem Promovierenden im Fall der Anrufung unter Erhalt der Zuständigkeit anderer Gremien,
- h) die Unterstützung und Anregung von Initiativen der beteiligten Fakultäten zur Einwerbung von Drittmitteln, insbesondere bei Graduiertenkollegs, Promotionsprogrammen und Promotionsstudiengängen, einschließlich der Unterstützung beim Entwurf entsprechender Anträge,
- i) die Mitwirkung an der Alumni-Arbeit,
- j) die Förderung von Gleichstellung, Diversität und Familienfreundlichkeit,
- k) die Prüfungsverwaltung, soweit sie nicht durch ein einzelnes Promotionsprogramm oder die Trägerfakultäten selbst wahrgenommen wird.

²Soweit die Prüfungsverwaltung nicht durch die Graduiertenschule wahrgenommen wird, haben die zuständigen Prüfungsämter an die Graduiertenschule diejenigen Daten zu

übermitteln, die zur Erfüllung der Aufgaben der Graduiertenschule, insbesondere zur Qualitätssicherung, erforderlich sind.

II. Organisation

§ 3 Organe, Gliederung

(1) ¹Organ der Graduiertenschule ist der Vorstand. ²Zudem kann ein externer wissenschaftlicher Beirat eingerichtet werden.

(2) ¹Die Ausbildung erfolgt in den Promotionsprogrammen. ²Das Dekanat der das Promotionsprogramm anbietenden Fakultät bestellt eine Programmverantwortliche oder einen Programmverantwortlichen (im Folgenden: Programmleitung), die oder der prüfungsberechtigtes Mitglied des Promotionsprogramms sein muss; die Programmleitung vertritt das Promotionsprogramm innerhalb der Universität. ³Es kann ferner eine administrative Koordinatorin oder einen administrativen Koordinator (im Folgenden: Koordinatorin oder Koordinator) bestellen. ⁴Bieten mehrere Fakultäten ein Programm gemeinsam an, so einigen sich die Dekanate dieser Fakultäten auf die federführende Fakultät.

§ 4 Mitglieder und Angehörige

(1) Mitglieder der Graduiertenschule sind:

- a) das der Graduiertenschule zugeordnete Personal im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 1 NHG;
- b) die Promovierenden der aufgenommenen Promotionsprogramme;
- c) die betreuenden Mitglieder der Graduiertenschule, das heißt sämtliche Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die im Rahmen eines aufgenommenen Promotionsprogramms prüfungsberechtigt oder Mitglieder eines Betreuungsausschusses sind;

(2) Angehörige der Graduiertenschule sind:

- a) das der Graduiertenschule zugeordnete Personal im Sinne des § 16 Abs. 4 Satz 1 NHG,
- b) die emeritierten oder pensionierten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die bis zur Entpflichtung oder dem Beginn des Ruhestands Mitglied der Graduiertenschule waren und weiterhin Promovierende betreuen;
- c) die Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler, die sich an der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 beteiligen, ohne Mitglied im Sinne des Absatzes 1 zu sein;
- d) die in den Forschungsprojekten der Graduiertenschule Tätigen, deren Vorhaben gemäß § 2 dieser Ordnung von der Graduiertenschule betrieben und koordiniert werden, und die keine Mitglieder im Sinne des Absatzes 1 sind.

(3) Der Status als Mitglied oder als Angehörige oder Angehöriger wird durch Zuordnung, Benennung, Bestellung zur oder zum Prüfungsberechtigten oder zum Mitglied eines

Betreuungsausschusses sowie durch Annahme als Doktorandin oder Doktorand eines in die Graduiertenschule aufgenommenen Promotionsprogramms, im Übrigen auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes begründet.

(4) ¹Der Status als Mitglied oder als Angehörige oder Angehöriger erlischt mit Ablauf der Mitarbeit an der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 oder bei Verlust der Zuordnung zu der Graduiertenschule. ²Der Status als Mitglied oder als Angehörige oder Angehöriger erlischt ferner, wenn Mitglieder oder Angehörige im Rahmen des nach dem Beschäftigungsverhältnis Zulässigen mit einer Frist von sechs Wochen zum Semesterende den Austritt gegenüber dem Vorstand anzeigen.

(5) ¹Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes oder Angehörigen aus wichtigem Grund beschließen. ²Ein wichtiger Grund liegt in der Regel vor, wenn Aufgaben nach § 2 oder sonstige Pflichten wiederholt oder in erheblichem Umfang nicht wahrgenommen werden. ³Der betroffenen Person ist zuvor unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ⁴Die Ausübung der Promotionsberechtigung eines Mitglieds oder Angehörigen der Hochschullehrergruppe der Universität Göttingen muss im Falle eines Ausschlusses sichergestellt sein. ⁵Die Entscheidung ist der betroffenen Person schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

(6) ¹Die Mitgliedschaft eines promovierenden Mitglieds endet abweichend von Absätzen 4 und 5 durch Erlöschen oder Beendigung des Doktorandenverhältnisses. ²Die Annahme als Promovierende und das Ende des Promotionsverfahrens werden der Graduiertenschule durch die zuständige Fakultät angezeigt.

§ 5 Vorstand

(1) ¹Die Leitung der Graduiertenschule obliegt dem Vorstand. ²Dieser besteht aus sechs stimmberechtigten Mitgliedern:

- a) je zwei vom Fakultätsrat der Fakultät für Agrarwissenschaften beziehungsweise der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie benannte prüfungsberechtigte Mitglieder,
- b) ein von den Promovierenden der Fakultät für Agrarwissenschaften aus ihrer Mitte gewähltes Mitglied, und
- c) ein von den Promovierenden der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie aus ihrer Mitte gewähltes Mitglied.

³Für jedes Mitglied nach Satz 2 ist eine Stellvertretung zu benennen beziehungsweise zu wählen. ⁴Ein Vorstandsmitglied kann dadurch abgewählt werden, dass mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Wahlberechtigten eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger gewählt wird.

⁵Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, führt die Stellvertretung das Amt bis zur Neuwahl kommissarisch weiter.

(2) Die Programmleitungen können an den Sitzungen des Vorstands beratend teilnehmen und haben dort Antragsrecht.

(3) Koordinatorinnen oder Koordinatoren der Promotionsprogramme sowie Beschäftigte der Graduiertenschule können an den Vorstandssitzungen beratend teilnehmen.

(4) ¹Der Vorstand tagt, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens aber einmal im Semester möglichst während der Vorlesungszeit. ²Er muss tagen, wenn dies von wenigstens der Hälfte der Mitglieder des Vorstandes oder wenigstens der Hälfte der Programmleitungen beantragt wird; der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.

(5) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 Satz 2 Buchst. a) beträgt zwei Jahre, die Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 Satz 2 Buchst. b) und c) ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

(6) ¹Der Vorstand ist verantwortlich für alle die Graduiertenschule betreffenden Angelegenheiten, soweit sie nicht durch Rechtsvorschriften oder diese Ordnung einem anderen Organ übertragen werden. ²Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere die:

a) Verantwortung für die Erfüllung der in § 2 beschriebenen Aufgaben;

b) Entscheidung über die Verwendung von der Graduiertenschule direkt zugeordneten Ressourcen (insbesondere Mittel, Stellen und Räumlichkeiten);

c) Verantwortung für die sachgerechte und rechtlich korrekte Mittelbewirtschaftung und die Erstellung eines Arbeits- sowie eines Kosten- und Finanzierungsplans unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben, soweit dies aus Gründen des wirtschaftlichen Einsatzes der zur Verfügung stehenden personellen, sächlichen und finanziellen Mittel geboten ist;

d) Erarbeitung und Festlegung der strategischen Ausrichtung der Graduiertenschule;

e) Verabschiedung des Jahresberichts;

f) Entscheidung über die Aufnahme von Promotionsprogrammen;

g) Entscheidung über die Aufnahme von Projekten unter Beachtung der Finanzierbarkeit dieser Projekte sowie Abstimmung der Durchführung dieser Projekte mit den beteiligten Fakultäten;

h) Entscheidung über die besondere Förderung von interdisziplinären oder exzellenten Promotionsprogrammen;

i) Entscheidung über die Vergabe von Fördermitteln (z.B. Reisekosten, Tagungen, Assistantships) nach Maßgabe der vorhandenen Ressourcen;

j) Beschluss von Maßnahmen zur Qualitätssicherung innerhalb der Graduiertenschule;

k) Erarbeitung von Regeln und Standards zur dauerhaften Qualitätssicherung von Promotionen;

l) Konzeption und Umsetzung von Maßnahmen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie der Gleichstellung, Diversität und Familienfreundlichkeit;

m) Entscheidung über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern oder Angehörigen.

§ 6 Geschäftsführende Leitung (Sprecherin oder Sprecher)

(1) ¹Die Mitglieder des Vorstandes wählen aus der Mitte der Vorstandsmitglieder, die Mitglied der Hochschullehrergruppe sind, eine geschäftsführende Leitung (Sprecherin oder Sprecher) sowie deren Stellvertretung. ²Der Vorstand kann die Sprecherin oder den Sprecher dadurch abwählen, dass er mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählt. ³Scheidet die Sprecherin oder der Sprecher vorzeitig aus, so beruft deren Stellvertretung unverzüglich eine Vorstandssitzung zum Zwecke der Neuwahl bis zum Ende der Amtszeit ein. ⁴Bis zur Wahl führt die Stellvertretung das Amt kommissarisch weiter.

(2) ¹Die geschäftsführende Leitung vertritt die Graduiertenschule im Rahmen der durch die Grundordnung bestimmten Befugnisse und führt die laufenden Geschäfte aus dem Aufgabenbereich des Vorstandes in eigener Zuständigkeit. ²Die Geschäftsführende Leitung führt den Vorsitz im Vorstand, bereitet dessen Beschlüsse vor und führt sie aus. ³In dringenden Fällen, in denen eine Entscheidung des Vorstandes nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, trifft die geschäftsführende Leitung die erforderlichen Maßnahmen selbst; der Vorstand ist unverzüglich von den getroffenen Maßnahmen zu unterrichten. ⁴Dieser kann die Maßnahmen aufheben; entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt. ⁵Die geschäftsführende Leitung ist zudem unmittelbare Vorgesetzte der der Graduiertenschule zugeordneten Beschäftigten, soweit keine gesonderte Zuordnung, z. B. durch Tätigkeitsbeschreibung, erfolgt ist.

§ 7 Beirat

(1) ¹Zur Beratung in Angelegenheiten der Graduiertenschule kann die Graduiertenschule einen wissenschaftlichen Beirat einrichten. ²Dieser wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Universität Göttingen auf der Grundlage von im Einvernehmen mit den Trägerfakultäten zu formulierenden Vorschlägen des Vorstandes bestellt.

(2) Über die Einrichtung des Beirates beschließt der Vorstand der Graduiertenschule im Einvernehmen mit dem Präsidium.

(3) ¹Die Amtszeit beträgt sechs Jahre. ²Wiederbestellung ist möglich. ³Eine Ersatzbestellung im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds erfolgt für den Rest der verbleibenden Amtszeit. ⁴Bei der Bestellung der Mitglieder des Beirats nach einer Amtszeit soll wenigstens die Hälfte der für die nächste Amtszeit zu bestellenden Mitglieder bereits eine Amtszeit als Mitglied des Beirats abgelegt haben.

(4) ¹Der Beirat wird von der oder dem Vorsitzenden in der Regel einmal im Jahr einberufen. ²Die oder der Vorsitzende ist mit Unterstützung durch die geschäftsführende Leitung der

Graduiertenschule zuständig für Vorbereitung und Durchführung der Sitzung. ³Sie oder er leitet die Sitzung und ist zuständig für Übermittlung sowie Erläuterung des Berichts.

(5) ¹Der Beirat hat zwischen fünf und acht Mitglieder, darunter möglichst wenigstens eine Person ohne deutsche Staatsbürgerschaft, die externe Expertise repräsentieren und aufgrund ihrer Kompetenz und Arbeitsschwerpunkte in der Lage sind, die Entwicklung der Graduiertenschule zu beurteilen und zur Qualitätssicherung beizutragen. ²Sie sollen insbesondere die Expertise im Bereich der strukturierten Promotion, der Wissenschaftsförderung und/oder der Berufsbereiche akademischer Professionen repräsentieren.

(6) ¹Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertretung. ²Die Amtszeit endet mit dem Ablauf der Amtszeit des wissenschaftlichen Beirats; sie oder er führt kommissarisch die Geschäfte bis zur Wahl der oder des neuen Vorsitzenden. ³Wiederwahl ist möglich.

(7) Der Beirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Beratung der Graduiertenschule, insbesondere im Bereich der strukturierten Promotion in den Agrar- und Forstwissenschaften und der Berufseinmündung von Promovierenden;

b) Stellungnahme zur Tätigkeit im Berichtszeitraum.

(8) ¹Der Beirat erstellt einen eigenen Bericht, der an die Präsidentin oder den Präsidenten sowie den Vorstand der Graduiertenschule zu übermitteln ist. ²Die Präsidentin oder der Präsident informiert das Präsidium und die Trägerfakultäten über das Ergebnis des Berichts.

(9) ¹Grundlage für die Beratungen des wissenschaftlichen Beirats sind die Begehung der Graduiertenschule und der Jahresbericht des Vorstands, der durch die geschäftsführende Leitung übermittelt wird. ²Zudem kommen der Vorstand und der Beirat regelmäßig zu einer gemeinsamen Sitzung zusammen, um die Situation der Graduiertenschule und Maßnahmen zur Verbesserung ihrer Arbeit zu erörtern.

(10) ¹An den Sitzungen können die zuständigen Präsidiumsmitglieder und die Mitglieder des Vorstands der Graduiertenschule teilnehmen; wegen der Besonderheit einzelner Beratungsgegenstände können einzelne Personen, die keine Mitglieder des Beirats sind, von der Beratung ausgeschlossen werden. ²Die abschließende Beratung des Berichts des Beirats ist nichtöffentlich. ³Der Beirat kann im Benehmen mit dem Vorstand und dem zuständigen Präsidiumsmitglied Sachverständige beratend hinzuziehen.

§ 8 Allgemeine Verfahrensgrundsätze

(1) ¹Die Sitzung des Vorstands wird von der geschäftsführenden Leitung oder deren Stellvertretung einberufen und geleitet. ²Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als fünfzig vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder, darunter wenigstens die Hälfte der Mitglieder der Hochschullehrergruppe

einschließlich der geschäftsführenden Leitung oder deren Stellvertretung, anwesend sind.
³Die Sitzung des Vorstands ist ordnungsgemäß einberufen, wenn die Einladung in Textform unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung durch die geschäftsführende Leitung oder im Falle von deren Verhinderung durch ihre Stellvertretung mit einer Frist von wenigstens einer Woche ergeht. ⁴Wird wegen Beschlussunfähigkeit zu einer weiteren Sitzung eingeladen, kann die Ladungsfrist angemessen verkürzt werden. ⁵Der Vorstand kann Dritte, insbesondere Mitglieder oder Angehörige der Graduiertenschule, in Einzelfragen beratend hinzuziehen.

(2) ¹Über die Sitzungen des Vorstands und des Beirats ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von der geschäftsführenden Leitung beziehungsweise der oder dem Vorsitzenden des Beirats zu unterzeichnen ist. ²Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist durch die geschäftsführende Leitung beziehungsweise die oder den Vorsitzenden des Beirats in einem Vermerk zu protokollieren.

(3) ¹Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit, soweit diese Ordnung, die Ordnung nach § 2 Abs. 1 oder eine andere Ordnung der in die Graduiertenschule aufgenommenen Promotionsprogramme nicht etwas anderes bestimmt. ²Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ³Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der geschäftsführenden Leitung.

(4) Über die Verwendung von Drittmitteln entscheidet im Rahmen der Bewilligungsbedingungen, der Landesvorschriften und der universitären Vorgaben dasjenige Mitglied der Graduiertenschule, das für das geförderte Vorhaben verantwortlich ist.

(5) ¹Das Verfahren zur Besetzung von Gremien erfolgt unter Beachtung der Grundsätze der Gleichstellung und Diversität sowie der hierzu erlassenen Rechtsnormen. ²Ein Bericht oder Statusbericht enthält auch eine Darstellung der Aufgabenerfüllung in den Bereichen Nachwuchsförderung, Gleichstellung, Diversität und Familienfreundlichkeit.

§ 9 Geschäftsführung, Prüfungsverwaltung

¹Die Graduiertenschule richtet eine zentrale Koordinationsstelle als Geschäftsstelle des Vorstandes ein. ²Dieser obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Organsitzungen,
- b) administrative und operative Ausführung der Beschlüsse des Vorstands,
- c) Unterstützung des Vorstands bei der Erfüllung der Aufgaben der Graduiertenschule gemäß § 2,
- d) Prüfungsverwaltung, soweit sie nicht durch die Trägerfakultäten wahrgenommen wird.

III. Promotionsprogramme

§ 10 Voraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Aufnahme eines Promotionsprogramms ist die Erfüllung der nachfolgenden Bedingungen:

- a) ein einheitliches und transparentes Zugangsverfahren für alle Bewerberinnen und Bewerber,
- b) die Betreuung der Promotion durch Betreuungsausschüsse („thesis committees“),
- c) ein Ausbildungsprogramm, das neben fachspezifischen Anforderungen einen Anteil an Schlüsselqualifikationen für mögliche Berufswege beinhaltet.

(2) Als „international“ gekennzeichnete Programme müssen zusätzlich über spezielle Betreuungsstrukturen für ausländische Studierende verfügen.

§ 11 Antrag auf Aufnahme eines Promotionsprogramms

(1) Zur Aufnahme eines Promotionsprogramms richtet die Programmleitung einen schriftlichen Antrag an den Vorstand der Graduiertenschule.

(2) ¹Der Antrag erfordert eine schriftliche Darstellung des Promotionsprogramms, aus welcher der agrar- oder forstwissenschaftliche Themenbezug erkennbar wird. ²Die Beschreibung muss ferner die Voraussetzungen des § 10 dazun, Zielzahlen für aufzunehmende Promovierende und abgeschlossene Promotionen pro Jahr beinhalten und darlegen, wie erforderliche Aufgaben in der Prüfungsverwaltung, der Koordination und der Betreuung organisiert werden.

(3) ¹Dem Antrag sind beizufügen:

- a) die erforderlichen Nachweise zur Erfüllung der Voraussetzungen nach § 10, insbesondere die zugrundeliegenden zugangs-, zulassungs- und prüfungsrechtlichen Bestimmungen,
- b) die Benennung der Programmleitung und eine Liste der vorgesehenen prüfungsberechtigten Personen,
- c) das geplante Lehrprogramm, dessen dauerhafte Durchführbarkeit dargelegt werden muss,
- d) gegebenenfalls Kooperationsvereinbarungen mit außeruniversitären Einrichtungen, die sich an dem Promotionsprogramm beteiligen,
- e) die erforderlichen Gremienbeschlüsse von Trägerfakultät beziehungsweise Trägerfakultäten und Universität zur Einrichtung des Promotionsprogramms und
- f) bei drittmittelgeförderten Promotionsprogrammen die Antragsunterlagen und den Bewilligungsbescheid.

²Bei einem Promotionsstudiengang sind zusätzlich die folgenden Nachweise beizufügen:

- a) die Benennung der Zielvereinbarung mit dem Land Niedersachsen, in dem die Einrichtung des Promotionsstudiengangs vereinbart wurde, und

b) der Akkreditierungsbescheid, soweit ein Akkreditierungsverfahren durchzuführen ist.

³Liegt ein Akkreditierungsbescheid noch nicht vor, erfolgt die Aufnahme unter der auflösenden Bedingung, dass die Akkreditierung binnen eines Jahres nachgewiesen wird.

§ 12 Aufnahmeentscheidung für Programme

(1) ¹Der Vorstand überprüft, ob es sich um ein Promotionsprogramm mit agrar- oder forstwissenschaftlichem Themenschwerpunkt handelt, das den gesetzten Qualitätsstandards genügt, und entscheidet unter Beachtung von § 10 über die Aufnahme. ²Die Ablehnungsentscheidung ist zu begründen.

(2) ¹Die Aufnahme kann unter Auflagen erfolgen oder befristet werden. ²Bei drittmittelgeförderten Programmen und Studiengängen soll die Aufnahme befristet für den Förderzeitraum ausgesprochen werden.

(3) ¹Wesentliche Änderungen eines Promotionsprogramms bedürfen der Mitteilung an den Vorstand. ²Dem Vorstand ist ferner die Veränderung der Liste der prüfungsberechtigten Personen mitzuteilen.

§ 13 Widerruf und Erlöschen der Aufnahme von Programmen

(1) ¹Die Aufnahme soll widerrufen werden, wenn

a) das Promotionsprogramm die Aufnahmevoraussetzungen der Graduiertenschule oder der Trägerfakultät nicht mehr erfüllt,

b) wiederholt oder in einem besonders schweren Fall gegen Bestimmungen der Graduiertenschule verstoßen wird.

²Das Inkrafttreten des Widerrufs kann für einen durch den Vorstand festgelegten Zeitraum gegen Erteilung von Auflagen ausgesetzt werden, um dem Promotionsprogramm zu ermöglichen, die den Widerruf begründenden Umstände zu beseitigen.

(2) ¹Eine betroffene Trägerfakultät ist vorher anzuhören. ²Die Entscheidungen trifft der Vorstand.

IV. Qualitätssicherung

§ 14 Betreuungsausschuss und -verhältnis

(1) Nach Abschluss des Zulassungsverfahrens wird für jedes Promotionsverfahren ein Betreuungsausschuss („thesis committee“) bestellt, der aus mindestens drei Mitgliedern besteht.

(2) ¹Der Betreuungsausschuss betreut und fördert die Promovierende oder den Promovierenden nach Maßgabe einer Betreuungsvereinbarung (Muster in Anlage 1). ²Eine Ausfertigung der Betreuungsvereinbarung ist an die Geschäftsstelle der Graduiertenschule

zu übersenden und dort bis zum bestandskräftigen Abschluss des Promotionsverfahrens aufzubewahren.

(3) Die Geschäftsstelle ist Ansprechpartnerin bei Fragen der ordnungsgemäßen Umsetzung der Betreuungsvereinbarung; die Zuständigkeit anderer Gremien und Amtspersonen bleibt unberührt.

(4) Bei Konflikten kann der Vorstand der Graduiertenschule zur Vermittlung angerufen werden; die Zuständigkeit anderer Gremien bleibt unberührt.

§ 15 Promotionsstudium; Lehrprogramm der Graduiertenschule

(1) Die Graduiertenschule trägt unter Beteiligung der Studiendekaninnen und Studiendekane der Trägerfakultäten Sorge, dass jedes Promotionsprogramm ein die Qualität der Promotionsausbildung sicherndes Lehrprogramm vorhält.

(2) Das Lehrangebot besteht aus regelmäßigen wissenschaftlichen Kolloquien und weiteren Lehrveranstaltungen, die

a) inhaltlich und methodisch der fachlichen Weiterqualifikation der Promovierenden dienen,

b) den wissenschaftlichen Diskurs über das Forschungsvorhaben ermöglichen,

c) die Ausbildung kommunikativer oder didaktischer Kompetenz im fachlichen Kontext unterstützen,

d) die Entwicklung der wissenschaftlichen Karriere fördern und der Reflexion des eigenen Forschungshandelns dienen sowie

e) den überfachlichen Kompetenzerwerb fördern.

(3) Spezifische Lehrangebote der aufgenommenen Promotionsprogramme werden von den entsprechenden Programmleitungen auf der Grundlage der jeweiligen programmspezifischen Regelungen sowie im Einvernehmen mit der jeweils zuständigen Fakultät koordiniert.

(4) ¹Die zuständigen Studiendekaninnen oder Studiendekane sind wenigstens bei der Lehrplanung zu beteiligen. ²Die gesetzliche Zuständigkeit der Studiendekaninnen oder Studiendekane bleibt unberührt.

(5) Die Graduiertenschule ergänzt die vorhandenen Angebote um eigene Qualifizierungsangebote für Promovierende, vor allem im Bereich interdisziplinärer Methoden und der Schlüsselqualifikationen.

§ 16 Doktorgrad

Eine Promovierende oder ein Promovierender in einem Promotionsprogramm erwirbt einen Doktorgrad, der nach der Promotionsordnung der Trägerfakultät, die das Promotionsprogramm anbietet, vorgesehen ist.

§ 17 Einschreibung

(1) ¹Die promovierenden Mitglieder sollen während der gesamten Zeit ihres Promotionsstudiums einschließlich aller Teile der Promotionsprüfung eingeschrieben sein.

²Die Einschreibung soll spätestens 4 Wochen nach Annahme als Doktorandin oder Doktorand erfolgen; innerhalb dieser Frist ist eine Teilnahme am Promotionsprogramm bereits vor Einschreibung zulässig.

(2) ¹Bei fakultätsübergreifenden Promotionsprogrammen legt das nach programm-spezifischer Regelung zuständige Gremium im Rahmen des Zugangs- und Zulassungsverfahrens fest, welcher Trägerfakultät des Promotionsprogramms und welchem Fachgebiet die oder der Promovierende zugeordnet wird; an dieser Fakultät und in diesem Fachgebiet erfolgt die Einschreibung. ²Die Zuordnung richtet sich in der Regel nach der Fakultätszugehörigkeit der oder des Prüfungsberechtigten, die oder der eine Betreuungszusage erteilt hat, unter Berücksichtigung des thematischen Schwerpunkts des Dissertationsvorhabens.

§ 18 Berichtspflichten

(1) Die Programmleitung erstattet gegenüber dem Vorstand je Kalenderjahr einen Jahresbericht.

(2) ¹Die beteiligten Studiendekanatsbüros melden Promovierende mit der Zulassung bei der Graduiertenschule an, mit dem Ende der Promotion wieder ab und aktualisieren die Daten. ²Form und Zeitpunkt der Aktualisierung stimmt die Geschäftsstelle mit den jeweiligen Studiendekanatsbüros ab.

(3) ¹Der Vorstand erstellt je Kalenderjahr einen Jahresbericht zum Zwecke der Qualitätssicherung, den er der Universitätsleitung, dem Beirat sowie den Mitgliedern und Angehörigen der Graduiertenschule zugänglich macht. ²Der Jahresbericht gibt Auskunft über:

- Stand und Entwicklung der Graduiertenschule,
- Mittelverwendung und Maßnahmen der Graduiertenschule,
- Mitgliederentwicklung und abgeschlossene Promotionen sowie
- Promotionsprogramme in den Agrar- und Forstwissenschaften.

V Schlussbestimmungen

§ 19 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

(2) Bis zur Wahl des ersten Vorstands besteht der Vorstand aus folgenden Mitgliedern (Gründungsvorstand):

Prof. Dr. Achim Dohrenbusch (Sprecher), Prof. Dr. Ludwig Theuvsen (stellvertretender Sprecher),

Prof. Dr. Stefan Vidal und Prof. Dr. Kerstin Wiegand (Hochschullehrergruppe),

Saramena Sauthoff (Promovierende Agrarwissenschaften),

Henrik Ziegenhagen (Promovierender Forstwissenschaften).

Die Wahl eines neuen Vorstandes ist bis spätestens zum Ende des Sommersemesters 2015 durchzuführen. Die Amtszeit des Gründungsvorstands endet mit Ablauf des 30.09.2015.

Anlage (zu § 14 Abs. 2 Satz 1)

Betreuungsvereinbarung (Muster)

Für das Promotionsvorhaben schließen die Doktorandin oder der Doktorand und die folgenden Mitglieder des Betreuungsausschusses eine Betreuungsvereinbarung ab.

Frau/Herrn* _____ [Doktorand/in]

und

Frau/Herrn* _____ [Erstbetreuer/in]

sowie

Frau/Herrn* _____ [Zweitbetreuer/in]**

sowie

Frau/Herrn* _____ [weitere/r Betreuer/in]**

sowie

Frau/Herrn* _____ [ggf. weitere/r Betreuer/in]**

(* nicht Zutreffendes bitte streichen)

** spätere Meldung möglich)

Die anzuwendenden Promotions- oder Prüfungsordnungen (im Folgenden: Promotionsbestimmungen) regeln abschließend die Durchführung des Promotionsverfahrens einschließlich des Promotionsstudiums, insbesondere die Rechte und Pflichten der Promovierenden. Diese Vereinbarung soll in Konkretisierung der Promotionsbestimmungen sowohl die für den Erfolg des Promotionsvorhabens benötigte wissenschaftliche Betreuung als auch die Teilnahme an einer inhaltlich und methodisch adäquaten Promotionsvorbereitung gewährleisten. Im Einzelnen wird zu diesem Zweck das Folgende vereinbart:

1. Fakultät: _____

Bezeichnung des Promotionsstudiengangs und/oder Promotionsprogramms:

Angestrebter Abschluss: Dr. _____ [Bezeichnung des Grads] / Ph.D.

(spätere Meldung möglich)

2. Geplantes Thema der Dissertation (Arbeitstitel):

Beginn des Promotionsvorhabens (Monat/Jahr): _____

Geplantes Ende des Promotionsvorhabens (Monat/Jahr): _____

3. Die Betreuerinnen/Betreuer versichern verbindlich, dass sie die Doktorandin/den Doktoranden betreuen. (Promotionsbestimmungen, wonach das Betreuungsverhältnis unter bestimmten Voraussetzungen gelöst werden kann, bleiben hiervon unberührt.)

4. Die Doktorandin/Der Doktorand wird sich unter Nachweis einer Krankenversicherung einschreiben und am Lehrangebot des Promotionsstudiengangs/Promotionsprogramm teilnehmen.

5. Die Doktorandin/der Doktorand berichtet gegenüber dem Betreuungsausschuss regelmäßig, in der Regel einmal im Semester, wenigstens aber einmal im Jahr, über die Vorbereitung, Entwicklung und Durchführung des Forschungsvorhabens (Fortschrittsbericht). Grundlage für die Besprechung ist der Durchführungsplan (Anlage 1), der insbesondere auf Wunsch der Doktorandin/des Doktoranden im Einvernehmen mit dem Betreuungsausschuss geändert werden kann. Der Bericht kann auch im Rahmen eines Kolloquiums oder einer vergleichbaren Veranstaltung erstattet werden.

6. Die Doktorandin/der Doktorand hat einmal im Jahr den Fortschrittsbericht (Aktualisierung des Durchführungsplans) und die hierzu durchgeführten Besprechungen in Textform zu dokumentieren.

7. Der Betreuungsausschuss verpflichtet sich, die Erstellung des Fortschrittsberichts und den (planmäßigen) Fortgang der Arbeit regelmäßig zu kontrollieren und die gelieferten Beiträge zu den jeweils vereinbarten Besprechungsterminen im erforderlichen Umfang – in mündlicher und/oder schriftlicher Form – zu kommentieren sowie die Einhaltung des Durchführungsplans zu überprüfen.

8. Im Falle einer von der Doktorandin/dem Doktoranden nicht zu vertretenden Auflösung des Betreuungsverhältnisses bemüht sich die zuständige Fakultät um ein alternatives, fachlich angemessenes Betreuungsverhältnis.

9. Mit der Zulassung zur Durchführung des Promotionsvorhabens in einem von der Graduiertenschule Forst- und Agrarwissenschaften (GFA) aufgenommenen Promotionsprogramm wird die Doktorandin/der Doktorand promovierendes Mitglied der GFA. Zu den Pflichten gehört insbesondere, Änderungen des Themas der Dissertation, des Status

an der Universität Göttingen oder der Anschrift (vgl. Anlage 2) gegenüber der Geschäftsstelle der GFA mitzuteilen.

10. [Vereinbarungen über Ressourcen, die der Doktorandin/dem Doktoranden zur Verfügung gestellt werden.]

Göttingen , [DATUM]

_____	_____	Doktorand/in
_____	_____	Erstbetreuer/in
_____	_____	ggf. Zweitbetreuer/in**
_____	_____	ggf. weitere/r
Betreuer/in**	_____	
_____	_____	ggf. weitere/r
Betreuer/in**	_____	

(** spätere Meldung möglich)

Durchführungsplan

Arbeitsschritte	Zeitpunkt/-raum

Angaben zur / zum Doktorand/in (* Pflichtfelder):

Name *

Vorname *

Geschlecht *

Geburtsdatum

Matrikelnummer

**Ich bin ein „International
Ph.D.-Student“ ***

(promotionsberechtigender
Abschluss außerhalb
Deutschlands erworben)

Ja / Nein

(nicht-Zutreffendes bitte streichen)

Land:

Staatsbürgerschaft

**Kontaktadresse
(privat oder Lehrstuhl)**

E-Mail-Adresse *

Straße & Hausnummer

Postleitzahl

Ort

Staat

Telefonnummer
